

Spezifische Förderrichtlinie Schule und Schulverlängerung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung



Wirksamkeit 1. September 2012

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie Schule und Schulverlängerung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den beiden spezialisierten Schulen Therapieinstitut Keil GmbH und Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien, welche als Ergänzungsangebot zum regulären Schulwesen fungieren.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbehinderungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.
- b) „Sonderpädagogischer Förderbedarf“: ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn ein Kind schulfähig ist, jedoch infolge einer körperlichen oder psychischen Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.
- c) „Schulpflicht nach Schulpflichtgesetz“: die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre und beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kunde/Kundin)

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) Hausunterricht
- b) Bildungsbeihilfe
- c) Nachmittagsbetreuung im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Bundes-Blindenerziehungsinstitut
- d) Leistungen der Schulbehörde

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Schulpflichtigkeit bzw. besondere Gründe für die Leistung Schulverlängerung
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung im Sinne des § 4 Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien mindestens sechs Monate vor Antragstellung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

5.1. Die Förderung ist beim KundInnen-service Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
- Bescheid des Stadtschulrates für Wien über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Falls vorhanden:
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Gerichtsbeschluss, gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für den Kunden/die Kundin abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

5.3. Der Antrag ist vom Vertreter/von der Vertreterin des Kindes zu unterzeichnen.

6. Art der Förderung

Gefördert werden können:

- Schulbesuch in einer der beiden vom FSW anerkannten Schulen Therapieinstitut Keil GmbH und Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien
- Schulverlängerung

7. Schulbesuch

Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann bis zum Ende der 13. Schulstufe eine Förderung für den Schulbesuch in folgenden anerkannten Einrichtungen gewährt werden:

- Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien
- Therapieinstitut Keil GmbH

8. Schulverlängerung

Nach Absolvierung der 13. Schulstufe ist eine Verlängerung des Schulbesuches beim Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien um eine weitere Schulstufe möglich. In diesen Fällen ist eine schriftliche Begründung des Schulerhalters vorzulegen.

9. Zuerkennung der Förderung

- 9.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle FachexpertInnen (z.B. PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.
- 9.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 9.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- 9.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

10. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 10.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 10.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.

11. Meldungen

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

12. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen

- 12.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
 - 12.1.1. Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben des Kunden/der Kundin gewährt wurden
 - 12.1.2. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachenänderungen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt wurden
 - 12.1.3. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde
 - 12.1.4. das Ziel der Leistung erreicht wurde
- 12.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstaten.

13. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie Schule und Schulverlängerung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. September 2012 in Kraft gesetzt.